

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

der Stadt Ransbach-Baumbach

vom 15.10.2014

Der Stadtrat von Ransbach-Baumbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 I, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 I Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 31.10.2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17.07.2008 mit allen Änderungen außer Kraft.

Ransbach-Baumbach, den 15.10.2014



(Michael Merz)  
Stadtbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### **I. Grabstättengebühr**

1. Überlassung einer Einzelgrabstätte oder Urnengrabstätte (bzw. Urnengrabstätte im Ruhewald) an Berechtigte nach § 2 II der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 51,00 €
  - b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab 205,00 €
2. Überlassung einer Doppelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 II der Friedhofssatzung
  - a) bei der Erstbelegung 410,00 €
  - b) im Falle einer Zweitbelegung später als 10 Jahre nach der Erstbelegung für den die gemeinsame Ruhefrist überschreitenden Zeitraum pro Jahr 20,00 €
3. Überlassung einer weiteren Grabstätte an Berechtigte nach § 2 II der Friedhofssatzung 205,00 €
4. Familiengräfte

Wird die Beisetzung nach § 16 in bestehenden Wahlgrabstätten beantragt, werden die Gebühren für Einzel.- bzw. Doppelgrabstätten erhoben.
5. Für Urnengräber werden die Gebühren von Reihengräber erhoben; dies gilt auch für Urnenbeisetzungen in bestehenden Grabstätten.
6. Gemäß § 2 III der Friedhofssatzung ist für die Bestattung anderer Personen das Doppelte der Friedhofsgebühr zu entrichten.

### **II. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Das Ausheben und Schließen der Gräber wird von Mitarbeitern der Stadt Ransbach-Baumbach durchgeführt. Die der Stadt Ransbach-Baumbach entstehenden Kosten werden dem Verantwortlichen mit einem durchschnittlichen Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.
2. Für die Entsorgung des Grabschmuckes sowie für die Friedhofspflege wird eine Gebühr von 150,00 Euro pro Beerdigung erhoben.

### **III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch den städtischen Bauhof vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **IV. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung
  - a) einer Leiche bis zu 7 Tagen 40,00 €  
für jeden weiteren Tag 5,00 €
  - b) einer Urne bis zu 7 Tagen 40,00 €  
für jeden weiteren Tag 5,00 €